



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Entgeltverzeichnis

Stand: Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

0. Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Allgemeines	4
2. Entgelte für die Anmietung von Gleisen und Weichen in den Bahnhöfen.....	4
3. Sonstige Bestimmungen.....	4
4. Abbestellung.....	5
5. Sonstige Entgelte.....	5
6. Anreizsystem	6

0. Verzeichnis der Abkürzungen

BA	Betriebliche Anordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf.	Bahnhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weichen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ESE	KSW-Betriebsbereich Eisern-Siegener Eisenbahn
EZB	Europäische Zentralbank
FGE	KSW-Betriebsbereich Freien Grunder Eisenbahn
KWD	KSW-Betriebsbereich Kleinbahn Weidenau-Deuz
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen sowie anderer Besonderheiten
PZB 90	Punktförmiges Zugbeeinflussungssystem
Rgf	Rangierfahrt
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SK	KSW-Betriebsbereich Siegener Kreisbahn
Tfz F	Triebfahrzeugfahrt
Vbf.	Vorbahnhof
ZB	Zugangsberechtigter

1. Allgemeines

Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und enthält zudem Regelungen zu sonstigen Entgelten sowie die Pfandregelungen der KSW. Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu den Serviceeinrichtungen/der Eisenbahninfrastruktur müssen schriftlich vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen und setzen in der Regel die Nutzung einer Trasse voraus. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB gemäß § 247 BGB zu zahlen.

2. Entgelte für die Anmietung von Gleisen und Weichen in den Bahnhöfen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Basispreis
2.1	Gleis	32,00 €/m/Jahr
2.2	Weiche	1.250,00 €/Jahr

Zeitstaffel bei langfristiger Nutzung

Bei einer mehrjährigen Anmietung wird nachfolgender Preisnachlass gewährt:

Verbindliche Bestellung für	Preisnachlass vom Basispreis
1 Jahr	1 %
2 Jahre	2 %
3 Jahre	3 %
4 Jahre	4 %
5 Jahre	5 %

Unterjährige Anmietung

Bei einer Unterschreitung der Anmietzeit von weniger als 1 Jahr wird eine Monatsmiete in Höhe von 10% des Basispreises pro Kalendermonat und bei einer Anmietung von weniger als 1 Monat eine Tagesmiete in Höhe von 1% des Basispreises pro Kalendertag berechnet, höchstens jedoch 10% des Basispreises. Bei Anmietung von weniger als 1 Tag wird pauschal ein Mietpreis in Höhe von 1/3 einer Tagesmiete in Ansatz gebracht.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Die kurzfristige Nutzung von Gleisen und Weichen in den Bahnhöfen (z. B. zum vorübergehenden Abstellen von Zügen) vereinbart das EVU mit dem Betreiber KSW. Werden die Gleise bereits von einem Dritten genutzt, wird der Betreiber KSW den Nutzer/Mieter dieser Gleise beteiligen und die Nutzung koordinieren. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Ziffer 2, lfd. Nummer 2.1-2.2.

- 3.2 Eine längerfristige Nutzung von Gleisen und Weichen kann zwischen dem EVU/ZB und dem Betreiber KSW, je nach freien Kapazitäten, vereinbart werden. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Ziffer 2, lfd. Nummer 2.1–2.2.

4. Abbestellung

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25% des Nutzungsentgeltes und
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50% des Nutzungsentgeltes.

5. Sonstige Entgelte

5.1 Gestellung von Personal

Die Gestellung von Personal zur Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen (Lotsengestellung) sowie Einweisungen in die Bedienung der BÜ-Sicherungsanlagen und EOW-Anlagen in den Betriebsbereichen der KSW erfolgt gegen Entgelt. Je angefangene Stunde werden 60,- € in Ansatz gebracht. Außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten werden für die Lotsengestellung oder die Besetzung der KSW-Leitstelle 70,00 € je angefangener Stunde in Ansatz gebracht. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

5.2 Pfand für Gebrauchsgegenstände

Für die zeitliche Überlassung eines KSW-Handsprechfunkgerätes wird ein Pfand in Höhe von 400,00 € erhoben. Ebenso wird bei zeitlicher Überlassung von Weichenschlüsseln oder Schlüsseln für Fernsprech- und Sicherungsanlagen jeweils ein Pfand von 50,00 € erhoben. Das Pfandentgelt muss bis zum 3. Werktag vor der Infrastrukturnutzung auf ein unter dem Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der NBS-BT (Ergänzend zu Punkt 4.4 NBS-AT) angegebenen Konto eingegangen sein. Alternativ ist der jeweilige Betrag in bar bei der Übergabe des Gerätes bzw. der Schlüssel zu zahlen.

5.3 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Das erste Stück des Auszuges aus der SbV als Papierausdruck erhält das EVU kostenfrei. Jedes weitere Stück, welches auf Anfrage des EVU diesem zur Verfügung gestellt wird, wird gegen Erhebung eines Entgeltes in Höhe von 25,00 €/Stück dem EVU überlassen.

5.4 Gleiswaage

Für die Nutzung der Gleiswaage wird ein Entgelt pro Verwiegung und Wagen von 39,00 € erhoben.

6. Anreizsystem

6.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der KSW aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtungen sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtungen bzw. der Nicht-nutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der KSW und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch die KSW
- Verantwortung durch das EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der KSW bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

6.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der KSW anzuzeigen. Gelingt der KSW innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung bei der KSW. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich KSW:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde oder werden konnte, erhält das EVU ein Anreizentgelt, gemäß Verzeichnis der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die KSW in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt.

Verantwortsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die KSW ein Anreizentgelt, gemäß Verzeichnis der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Keine Zahlung von Anreizentgelten.

6.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der KSW zu melden. Gelingt es der KSW innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der KSW. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich KSW:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß dem Verzeichnis der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die KSW in der Lage dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungs-alternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung, erhält die KSW ein Anreizentgelt, gemäß Verzeichnis der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Keine Zahlung von Anreizentgelten.

6.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffer 6.2 und 6.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert.

Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitpunkt,
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage.

Verantwortungsbereich KSW:

Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU:

Die KSW erhält für die unter den Buchstaben a)-c) genannten Fällen ein Anreizentgelt, gemäß Verzeichnis der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Entfällt.

6.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 6.2 und 6.3 abhängig vom Nutzungs-entgelt der Serviceeinrichtungen. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10% des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes. Für Ziffer 6.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

6.6 Abrechnung

Die KSW erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung. Das heißt, jedes EVU erhält nur seine Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte. Die Zahlung erfolgt monatlich in saldierter Form. Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der KSW schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der KSW geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die KSW verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die KSW die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, teilt die KSW dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die KSW dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die KSW dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zustande, teilt die KSW dem EVU die Ablehnung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

Wir stellen Weichen. Auch für Sie.

KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH
Eiserfelder Straße 16 · 57072 Siegen · Telefon 0271 338 39-60 · Telefax 0271 338 39-61

info@ksw-siegen.de
www.ksw-siegen.de